

Luchsabschuss: Landesverwaltungsgericht bestätigt erneut Entzug der Jagdkarte nach strafrechtlicher Verurteilung unter Korrektur der Entziehungsdauer

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde eines Jägers gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vorgelegt, mit welchem dem Beschwerdeführer die Jagdkarte auf unbestimmte Dauer entzogen wurde. Der Beschwerdeführer beantragte die ersatzlose Behebung des Bescheides bzw. die Herabsetzung der Dauer der Entziehung. Ende September 2016 wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht im Strafverfahren wegen des Vergehens der vorsätzlichen Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes – aufgrund des Abschusses eines Luchses – rechtskräftig zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt.

Bereits im Juni dieses Jahres hatte sich das Landesverwaltungsgericht mit einer vergleichbaren Beschwerde betreffend eine andere Person auseinander zu setzen (vgl. [LVWG-550784/6](#) vom 1. Juni 2016).

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen und des Verwaltungsaktes, kam das Landesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall ebenso zum Ergebnis, dass die Entziehung der Jagdkarte dem Grunde nach zu Recht erfolgt ist. Aufgrund der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung lag die gesetzliche Voraussetzung für den Entzug der Jagdkarte vor.

Wegen einer gesetzlichen Spezialbestimmung des Oö. Jagdgesetzes hatte das Landesverwaltungsgericht die Entziehungsdauer allerdings auch im vorliegenden Fall auf einen bestimmten Zeitraum, nämlich auf insgesamt 30 Monate, einzuschränken, weshalb der Beschwerde teilweise stattzugeben war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-550783](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at